

**Allgemeine Verkaufsbedingungen
M.J. Additive GmbH**

Wir bestätigen Ihre Bestellung unter der ausschließlichen Geltung unserer Allgemeinen Verkaufsbedingungen:

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Geltung**
- 2 Angebot, Vertragsabschluss**
- 3 Preise, Zahlung**
- 4 Lieferfrist und Lieferverzug**
- 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug**
- 6 Eigentumsvorbehalt**
- 7 Schutzrechte**
- 8 Produktmenge, Produktbeschreibung**
- 9 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit**
- 10 Mängelansprüche des Käufers, Schadens- und Aufwendungsersatz**
- 11 Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung**
- 12 Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung/Minderung**
- 13 Höhere Gewalt**
- 14 Exportkontrolle**
- 15 REACH-Klausel**
- 16 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Geltendes Recht**
- 17 Teilunwirksamkeit**
- 18 Vorrangige deutsche Version**

1. Geltung

- 1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 Abs. 1 BGB) oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. Angebot, Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden als ausdrücklich verbindliche Angebote formuliert oder sie enthalten eine konkrete Annahmefrist. Unsere Preisangebote und Kalkulationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 2.2 Alle Vereinbarungen zwischen dem Käufer und uns zwecks Vertragsausführung sind in Textform niederzulegen.
- 2.3 Die Bestellung von Produkten durch den Käufer stellt ein verbindliches Angebot im Sinne von § 145 BGB dar, das innerhalb einer Frist von drei Wochen von uns angenommen werden kann.
- 2.4 Der Liefervertrag einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen kommt nur zustande, wenn der Käufer unser verbindliches Angebot innerhalb der angegebenen Frist annimmt oder wenn wir die Bestellung des Käufers innerhalb der Frist annehmen und eine schriftliche Bestätigung über die Annahme der Bestellung des Käufers formulieren. Wir sind nicht dazu verpflichtet, eine solche schriftliche Bestätigung zu

übermitteln, wenn dies unter den gegebenen Umständen nicht zu erwarten ist oder wenn der Käufer darauf verzichtet.

- 2.5 Mündliche Vereinbarungen vor Vertragsabschluss sind nicht verbindlich und werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, es sei denn, ihr Inhalt impliziert ausdrücklich, dass sie als rechtlich verbindlich fortbestehen sollen.
- 2.6 Produktbeschreibungen, Dokumente und Daten (wie bspw. Gewicht, Abmessung, Gebrauchstauglichkeit, Toleranzen oder technische Daten), die wir dem Käufer zur Verfügung stellen, einschließlich solcher in elektronischer Form, sind unverbindlich und garantieren nicht die Zusammensetzung oder Eigenschaft des Produkts. Geringfügige Abweichungen sind möglich, sofern das Produkt für den im Vertrag beabsichtigten Zweck brauchbar ist.

3 . Preise, Zahlung

- 3.1 Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Preise.
- 3.2 Alle Preisangebote werden individuell für unsere Käufer erstellt gemäß der Vertrags- und Lieferbedingungen der INCOTERMS® 2020. Alle Preise werden in der vereinbarten Währung angeboten zuzüglich der bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ggf. zzgl. Transportkosten.
- 3.3 Zahlungsansprüche sind mit Lieferung und Erhalt der Rechnung fällig. Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ausschließlich auf das in der Verkaufsrechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 3.4 Der Käufer kommt in Verzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.
- 3.5 Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Käufers gefährdet ist (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.
- 3.6 Rechnungen gelten spätestens drei Tage nach dem Rechnungsdatum an die vom Käufer zuletzt angegeben Rechnungsadresse als zugestellt.
- 3.7 Zahlungen gelten erst dann als erfolgt, wenn der fällige Betrag endgültig auf einem unserer Bankkonten eingegangen ist.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

- 4.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, werden wir uns um eine Lieferung innerhalb angemessener Fristen bemühen.
- 4.2 Für den Fall, dass wir vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, haben wir den Käufer über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen. Sofern eine verspätete Lieferung aufgrund von Nichtverfügbarkeit der Leistung auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht erfolgen kann, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers (in Form der Kaufpreiszahlung) haben wir unverzüglich zu erstatten. Die Nichtverfügbarkeit der Leistung ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer stattgefunden hat, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, wenn

sonstige Störungen in der Lieferkette (beispielsweise aufgrund von höherer Gewalt) gegeben sind oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

- 4.3 Erhalten wir aus uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Vorlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, gelten die Regelungen unter Ziffer 13. Dies gilt auch dann, wenn in Ziffer 13.1 genannte Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind, und wenn höhere Gewalt bei unseren Lieferanten eintritt.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 5.1 Bei Lieferungen ab Lager gilt der Ort des Lagers als Erfüllungsort für die Lieferung. Dieser Ort gilt auch als Erfüllungsort im Rahmen einer etwaigen Nacherfüllung. Die Ware wird im Werk zur Abholung durch den Käufer bereitgestellt.
- 5.2 Für den Fall, dass der Käufer die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte (Versendungskauf), gilt dieser als Vertragserfüllungsort. Die Kosten hierfür werden dem Käufer nach Vereinbarung gesondert berechnet. Der Gefahrenübergang auf den Käufer findet statt, sobald die Ware zum Transport übergeben wird. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.
- 5.3 Mit der Übergabe der Ware an den Käufer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Im Rahmen eines Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware, der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur oder den Frachtführer auf den Käufer über. Für den Fall der vertraglichen Vereinbarung einer Abnahme der Ware ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Weitergehende gesetzliche Vorschriften des Werkvertragsrechts bleiben unberührt. Der Übergabe bzw. der Abnahme der Ware steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 5.4 Für den Fall, dass sich der Käufer in Annahmeverzug befindet oder sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden, Gründen verzögert, haben wir gegen den Käufer einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten). Sofern dies der Fall ist, behalten wir uns das Recht vor, dem Käufer eine pauschale Entschädigung i.H.v. 150 EUR pro Kalendertag (Beginn mit der Lieferfrist bzw. sofern keine Lieferfrist bestimmt ist, mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware) in Rechnung zu stellen.
- 5.5 Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt jedoch der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 5.6 Im Übrigen gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen INCOTERMS® 2020. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen Lieferungen ab Werk, „EXW“.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent oder etwaigen Schadensersatzansprüchen), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das Eigentum des Verkäufers, bspw. durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- 6.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht im Verzug ist, kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder auch kein anderer Leistungsausfall des Käufers vorliegt, aus dem uns eine mögliche Gefährdung der Durchsetzung unserer Forderungen erwachsen könnte. Im Falle des Weiterverkaufs tritt der Käufer hiermit sämtliche künftigen Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die er gegenüber seinen Kunden hat, an uns ab. Wir nehmen diese hiermit an. Ferner können wir in solchen Fällen vom Käufer verlangen, dass er uns die

abgetretenen Forderungen und Schuldner offenlegt, sämtliche für das Betreiben der Forderungen erforderlichen Informationen bereitstellt und die Schuldner über die Abtretung informiert.

- 6.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Auch in diesem Falle tritt der Käufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab. Unbesehen unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- 6.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- 6.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.
- 6.6 Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Schuldner ist Verbraucher.
- 6.7 Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln und angemessen zu versichern.
- 6.8 Soweit unsere Forderungen insgesamt durch die vorstehend erklärten Abtretungen bzw. Vorbehalte zu mehr als 125 % zweifelsfrei besichert sind, wird der Überschuss der Außenstände bzw. der Vorbehaltsware auf Verlangen des Käufers nach unserer Auswahl freigegeben.

7. Schutzrechte

- 7.1 Erfolgt die Herstellung von Waren nach Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Käufer uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Schutzrechte frei.
- 7.2 Bei Vertragsverletzungen des Käufers stehen seine Schutzrechte einer vertragsgemäßen Verwertung der Ware durch uns nicht entgegen.

8. Produktmenge, Produktbeschreibung

- 8.1 Wir sind stets berechtigt, bis zu 5 % mehr oder weniger als vereinbart zu liefern.
- 8.2 Die Qualität der Ware richtet sich ausschließlich nach unserer Produktbeschreibung, Spezifikationen und Etiketten.
- 8.3 Die von dem Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) vorgegebenen Verwendungszwecke der Produkte stellen weder eine Vereinbarung über die vertragliche Qualität der Produkte noch die vertraglich festgelegte Verwendung dar.
- 8.4 Unsere technischen Empfehlungen, ob mündlich, schriftlich oder durch Tests, werden nach bestem Wissen abgegeben, jedoch ohne Gewähr. Solche Empfehlungen entbinden den Käufer insbesondere nicht von seiner Verpflichtung, die gelieferten Produkte auf ihre Eignung und für die vorgesehenen Prozesse und Zwecke zu prüfen.

9. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

- 9.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung am vereinbarten Bestimmungsort bzw. im Falle einer Selbstabholung bei ihrer Übernahme unverzüglich
 - a) nach Stückzahl, Gewichten und Verpackung zu untersuchen und etwaige Beanstandungen hierzu auf dem Lieferschein oder Frachtbrief bzw. der Empfangsmitteilung/Auslagerungsnote des Lagers zu vermerken, und
 - b) mindestens stichprobenweise, repräsentativ, eine Qualitätskontrolle vorzunehmen, hierzu in angemessenem Umfang die Verpackung (Kartons, Säcke, Dosen, Folien etc.) zu öffnen und die Ware selbst, nach äußerer Beschaffenheit zu prüfen.

- 9.2 Bei der Rüge etwaiger Mängel sind vom Käufer die nachstehenden Formen und Fristen zu beachten:
- a) Die Rüge hat bis zum Ablauf des Werktages zu erfolgen, der auf die Anlieferung der Ware am vereinbarten Bestimmungsort bzw. ihrer Übernahme folgt. Bei der Rüge eines verdeckten Mangels, der trotz ordnungsgemäßer Erstuntersuchung gem. vorstehender Ziffer 9.1 zunächst unentdeckt geblieben ist, gilt eine abweichende Fristenregelung, wonach die Rüge bis zum Ablauf des auf die Feststellung folgenden Werktages zu erfolgen hat, längstens aber binnen zwei Wochen nach Anlieferung der Ware bzw. deren Übernahme.
 - b) Die Rüge muss uns innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich, per E-Mail oder per Fax detailliert zugehen. Eine fernmündliche Mängelrüge reicht nicht aus. Mängelrügen gegenüber Handelsvertretern, Maklern oder Agenten sind unbeachtlich.
 - c) Aus der Rüge müssen Art und Umfang des behaupteten Mangels eindeutig zu entnehmen sein.
 - d) Der Käufer ist verpflichtet, die beanstandete Ware am Untersuchungsort zur Besichtigung durch uns, unseren Lieferanten oder von uns beauftragte Sachverständige bereitzuhalten.
- 9.3 Beanstandungen in Bezug auf Stückzahl, Gewichte und Verpackung der Ware sind ausgeschlossen, sofern es an dem nach vorstehender Ziffer 9.1 a) erforderlichen Vermerk auf Lieferschein oder Frachtbrief bzw. Empfangsquittung fehlt. Ferner ist jegliche Reklamation ausgeschlossen, sobald der Käufer die gelieferte Ware vermischt, weiterverwendet, weiterveräußert oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat.
- 9.4 Nicht form- und fristgerecht bemängelte Ware gilt als genehmigt und abgenommen.

10. Mängelansprüche des Käufers, Schadens- und Aufwendungsersatz

- 10.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2 Vereinbarungen, welche wir hinsichtlich der Beschaffenheit und der empfohlenen Verwendung der Ware mit Käufern getroffen haben, bilden regelmäßig die Grundlage unserer Mängelhaftung im Rahmen der Gewährleistung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der Vorschrift des § 434 Absatz 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass öffentlich getätigte Äußerungen des Herstellers im Rahmen von Werbung oder auf dem Etikett der Ware den Äußerungen sonstiger Dritter vorgehen.
- 10.3 Sofern die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, steht uns als Verkäufer ein Wahlrecht zu, ob wir eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringen. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Käufer im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Dem Käufer steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.4 Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Käufer uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Käufer uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Fall, dass wir eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführen, hat der Käufer uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Ein Rückgabeanspruch steht dem Käufer jedoch nicht zu.
- 10.5 Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Wir können jedoch vom Käufer die aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten erstattet verlangen.
- 10.6 Der Käufer hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Käufer hat uns im Falle einer

Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Käufer kein Recht zur Selbstvornahme.

- 10.7 Der Käufer kann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern, wenn eine vom Käufer für die Nacherfüllung zu setzende Frist erfolglos abgelaufen ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Für den Fall eines nicht erheblichen Mangels steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 10.8 Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns verjähren in 12 Monaten nach Auslieferung der Ware, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der den Anspruch begründenden Umstände oder der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und den in nachfolgend Ziffer 10.9 genannten Fällen. Würde im Einzelfall die Anwendung der gesetzlichen Verjährungsvorschriften zu einer früheren Verjährung der Ansprüche des Käufers gegen uns führen, als dies nach den vorstehenden Bestimmungen der Fall wäre, so gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 10.9 Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 10.1 bis 10.8 gelten nicht bei einer Gefährdungshaftung, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

11. Haftungsausschluss/Haftungsbeschränkung

- 11.1 Unabhängig von der Rechtsgrundlage haften wir nicht für Verluste oder Schäden (einschließlich Aufwendungen), die dem Käufer aufgrund leichter Fahrlässigkeit von uns oder leichter Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen sowie grober Fahrlässigkeit unserer nicht leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer im Regelfall vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- 11.2 Soweit wir nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 11.1 schadensersatzpflichtig sind, ist unsere Haftung für alle Schäden und Aufwendungsersatzansprüche, gleichgültig ob vertraglicher, außervertraglicher oder sonstiger Art und unabhängig von ihrer Rechtsnatur, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.
- 11.3 Soweit wir nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 11.1 schadensersatzpflichtig sind, ist unsere Haftung der Höhe nach auf 100% des Warenwertes der Lieferung beschränkt.
- 11.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben daher unberührt.
- 11.5 Für Verluste oder Schäden können wir nicht in Anspruch genommen werden, wenn diese auf einen der unter Ziffer 13 dieser AGB genannten Umstände zurückzuführen sind.
- 11.6 Wir haften nicht für Verluste oder Schäden im Falle der Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf die ordnungsgemäße Einhaltung regulatorischer und gesetzlicher Verpflichtungen im Zusammenhang mit der REACH-Verordnung zurückzuführen ist, die durch den Käufer ausgelöst wurde.
- 11.7 Jeder Ausschluss oder jede Beschränkung der Haftung zu unseren Gunsten gemäß den Regelungen unter Ziffer 13 gilt auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen.

12 Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung/Minderung

- 12.1 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die von ihm hierzu behaupteten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.
- 12.2 Wir behalten uns die Befugnis zur Aufrechnung auch für den Fall vor, dass die wechselseitigen Forderungen auf unterschiedliche Währungen lauten. Als Umrechnungskurs gilt der amtlich festgestellte Mittelkurs an der Frankfurter Devisenbörse am Tag der Aufrechnungserklärung.

13 Höhere Gewalt

13.1 Definition:

„Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass:

- a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und
- b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und
- c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.

13.2 Nichterfüllung durch Dritte

Erfüllt eine Partei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aufgrund eines Versäumnisses Dritter nicht, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrages oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat, so kann sich diese Partei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dass die Anforderungen für die Annahme des Vorliegens von höherer Gewalt, wie sie unter Absatz 1 dieser Klausel definiert werden, nicht nur für die Partei, sondern auch für Dritte gelten

13.3 Vermutete Ereignisse höherer Gewalt

Die Voraussetzung für die Annahme höherer Gewalt sind erfüllt durch:

- a) Krieg (erklärt oder nicht erklärt, Feindseligkeiten, Angriff, Handlungen ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung);
- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion oder Revolution, militärische Machtergreifung, Aufstand, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo Sanktionen;
- d) Unterbrechung der Lieferketten- und Lieferwege (z.B. Schließung oder Blockade von Seewegen, Schienenwegen o.ä), sei es im Hinblick auf die Lieferung von Vorprodukten, die wir für die Herstellung der Ware benötigen, sei es im Hinblick auf die Auslieferung der Ware von uns an den Käufer;
- e) Rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung;
- f) Pest, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- g) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmittel, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie;
- h) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik oder Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

13.4. Benachrichtigung

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.

13.5. Folgen von höherer Gewalt

Eine Partei, die sich mit Erfolg auf die vorliegende Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadensersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn Sie dies unmittelbar mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen.

13.6. Pflicht zur Milderung

Die betroffene Partei ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu begrenzen.

14. Exportkontrolle

14.1 Wir weisen den Käufer darauf hin, dass bei einem Weiterverkauf oder einer sonstigen Verbringung unserer Waren in ein anderes Land als das am Sitz des Käufers oder als das des vertraglich vereinbarten Lieferortes sich der Käufer eigenverantwortlich über die dort gestellten technischen, behördlichen, gesetzlichen und rechtlichen Anforderungen informieren muss. Die Prüfung, ob dies der Fall ist, obliegt allein dem Käufer. Sollte der Käufer dafür bestimmte Informationen über unsere Waren benötigen, stellen wir diese ihm auf

Anfrage zur Verfügung. Wir weisen den Käufer darauf hin, dass für den Export von Gütern das europäische und deutsche Außenwirtschaftsrecht Anwendung findet und dass die einzelnen Lieferungen exportkontrollrechtlichen Beschränkungen und Verboten unterliegen können. Dies gilt insbesondere für sog. Rüstungs- und Dual-Use-Güter. Bei den einschlägigen Rechtsvorschriften handelt es sich insbesondere um die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (EG-Dual-Use-Verordnung) sowie deren Anhänge, das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie deren Anlage (Teil I Abschnitt A und B der deutschen Ausfuhrliste), in den jeweils gültigen Fassungen.

- 14.2 Der Käufer verpflichtet sich, die europäischen und deutschen Exportkontrollbestimmungen und Embargovorschriften anzuerkennen und einzuhalten. Ferner verpflichtet sich der Käufer, die gelieferten Güter weder direkt noch indirekt, mittelbar oder unmittelbar an Personen, Unternehmen, Einrichtungen, Organisationen oder in Länder zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren, zu liefern, weiterzugeben oder anderweitig zugänglich zu machen, sofern dies gegen europäische und deutsche Exportkontrollbestimmungen oder Embargovorschriften verstößt.
- 14.3 Der Käufer ist uns gegenüber auf Anforderung verpflichtet, angemessene und vollständige Informationen über die Endverwendung der zu liefernden Güter bzw. Dienstleistungen zu übermitteln, insbesondere sogenannte Endverbleibsdokumente (EUCs) auszustellen und im Original an uns zu übersenden, um den Endverbleib und den Verwendungszweck zu liefernder Güter bzw. Dienstleistungen prüfen und gegenüber der zuständigen Ausfuhrkontrollbehörde nachweisen zu können.

15. REACH-Klausel

Gibt der Käufer uns eine Verwendung gemäß Artikel 37.2 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) bekannt, die eine Aktualisierung der Registrierung oder des Stoffsicherheitsberichts erforderlich macht oder die eine andere Verpflichtung nach der REACH-Verordnung auslöst, erstattet der Käufer uns alle nachweislichen Aufwendungen. Wir haften nicht für Lieferverzögerungen, die durch Bekanntgabe dieser Verwendung und die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung durch uns entstehen.

16. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Geltendes Recht

- 16.1 Erfüllungsort ist unser Werk in Lise-Meitner-Straße 8, 59581 Warstein-Belecke.
- 16.2 Gerichtsstand ist Warstein. Wir können aber auch einen anderen Gerichtsstand wählen.
- 16.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Internationales Kaufrecht ist ausgeschlossen. Das gilt ausdrücklich auch für die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

17. Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war. Gleiches gilt im Fall von Vertragslücken.

18. Vorrangige deutsche Version

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen nach deutschem Rechtsverständnis ausgelegt werden. Falls die rechtliche Bedeutung einer Übersetzung von der deutschen rechtlichen Bedeutung abweicht, soll die deutsche Bedeutung Vorrang haben.

Stand Dezember 2025